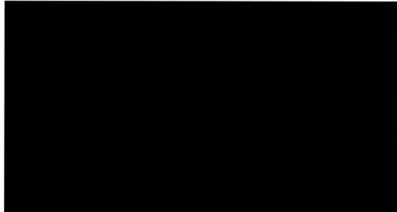




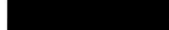
Landesdenkmalamt Berlin, Klosterstraße 47, 10179 Berlin



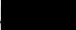
per Email:

@fragenstaat.de

**Bearbeiter:**

 LDA Jur

Tel. +49 30 90259-

Fax. +4930 90259-

Altes Stadthaus

Klosterstraße 47, 10179 Berlin


 Parochialstraße


14. Dezember 2022

**Antrag auf Erteilung von Informationszugang nach dem IFG Berlin;**

**Hier: Begehung des Gesamtdenkmals Wohnanlage an der Afrikanischen Straße**

**Ihr Schreiben vom 17. November 2022 sowie Ihre Erinnerung vom 14.12.2022**

Sehr geehrter ,

auf Ihren Antrag auf Erteilung von Informationen und Auskünften nach dem IFG Berlin, konkret auf „Erteilung von Ablichtungen (der) Niederschrift und sonstige(n) Aufzeichnungen beim Landesdenkmalamt Berlin über die Anbahnung, den Verlauf, die Feststellung und das Ergebnis der im Petitionsbescheid unter dem 3. November 2022 mitgeteilten Begehung vor Ort“ übersende ich Ihnen in der Anlage die von  angefertigten Fotos sowie seinen zur Begehung angefertigten Vermerk vom 05.10.2022.

**Gebühren:**

Nach § 16 Satz 1 IFG Bln ist die Akteneinsicht oder Aktenauskunft gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge i.V.m. § 5 VGebO Berlin und wird auf Grundlage der Tarifstelle 1004 a) Nr. 2 des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur VGebO) auf den Betrag von **48,34 €** festgesetzt.

Die Höhe der Gebühr errechnet sich aus dem zugrunde zu legenden Stundensatz in Höhe von 96,67 € und einem tatsächlichen Zeitaufwand zur Bearbeitung Ihres IFG-Antrages von 30 Minuten.

Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses Bescheids an die Landeshauptkasse Berlin:

[REDACTED]  
unter Angabe des Kassenzzeichens [REDACTED] mit dem Buchungshinweis „IFG-Antrag  
17.11.2022“ zu überweisen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Landesdenkmalamt, Klosterstraße 47, 10179 Berlin einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Klagefrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entbindet die Einlegung eines Rechtsbehelfs nicht von der Pflicht zur fristgerechten Bezahlung der zu entrichtenden Gebühr.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]  
Justitiar